

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 12
Thema: **Rechtliche, soziale und leibliche Eltern**
(Fortsetzung vom 20. DFGT)
Leitung: Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Arbeitskreisergebnis

Gleichgeschlechtliche Elternschaft

1. Der AK beschränkt sich in seiner Diskussion mit Rücksicht auf die geltende Regelung des § 1591 BGB auf die gleichgeschlechtliche Elternschaft von Frauen.
2. Eine deutliche Mehrheit spricht sich dafür aus, § 1592 Nr. 1 und 2 BGB auf einen zweiten weiblichen Elternteil zu übertragen (dafür: 17 / dagegen: 5 / Enthaltungen: 3).
3. Eine noch höhere Akzeptanz hat der Regelungsvorschlag Nr. 2 für den Bereich „offizieller“ Samenspenden aus einer Samenbank (dabei wird dieser Begriff als Gegensatz zur „privaten Becherspende“ verstanden).

Mitsorge von Personen, die keinen rechtlichen Elternstatus haben

1. Eine deutliche Mehrheit des AK spricht sich dafür aus, eine Möglichkeit zu eröffnen, die elterliche Mitsorge – unter gewissen Voraussetzungen – auch Personen einzuräumen, die keinen rechtlichen Elternstatus haben, selbst wenn dadurch eine elterliche Sorge von mehr als zwei Personen begründet wird. (dafür: 22 / dagegen: 1 / Enthaltungen: 5)
2. Eine deutliche Mehrheit des AK spricht sich dafür aus, dass eine Einräumung elterlicher Mitsorge zumindest unter folgenden Voraussetzungen möglich sein sollte (dafür: 19 / dagegen: 1/ Enthaltungen: 7):
 - a) wenn beide Eltern zustimmen und
 - b) das Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Übertragung nicht widerspricht und
 - c) eine gerichtliche Prüfung ergibt, dass die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung).Die Übertragung kommt in Frage auf einen rechtlichen Stiefelternteil oder einen faktischen Stiefelternteil, der eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat.
3. Über die Frage, ob die Zustimmung eines Elternteils auch dann erforderlich ist, wenn ihm die Sorge nicht zusteht, wurde diskutiert. Ebenfalls wurde darüber diskutiert, ob die Anordnung auch gegen den Willen eines Elternteils möglich sein sollte und ob eine Übertragung auf andere Personengruppen in Frage kommt (z.B. Großeltern, biologische Eltern ohne rechtlichen Elternstatus).